

des Strafverfahrens. Daher rechtfertigen nur besondere Hinderungsgründe eine Fristüberschreitung, die vom Vorsitzenden in den Sachakten zu vermerken und von ihm zu verantworten ist (§ 181 StPO).

Mit der Ladung zum Termin der Hauptverhandlung ist dem Angeklagten gleichzeitig der Eröffnungsbeschuß und die Anklageschrift zuzustellen. In besonderen Fällen kann dem Angeklagten die Anklageschrift durch Vorlesen zur Kenntnis gebracht werden. Welcher Weg gewählt wird, entscheidet der Vorsitzende. Die Ladungsfrist ist dabei einzuhalten, damit der Angeklagte die Möglichkeit hat, sich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten. Das bedeutet, daß zwischen der Zustellung der Ladung an den Angeklagten und dem Tage der Hauptverhandlung mindestens 5 Tage liegen müssen.

In besonderen Fällen kann diese Frist verkürzt werden, wenn dadurch das Recht des Angeklagten auf Verteidigung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird und ein sachlicher Grund vorliegt. Schließlich kann der Angeklagte auch auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Diese hier aufgeführten Rechte des Angeklagten dürfen unter keinen Umständen eingeschränkt oder ignoriert werden. Sie sind ein Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit. Neben dem Angeklagten werden der Verteidiger, die Zeugen, die Sachverständigen usw. geladen. Wenn auch für sie die gesetzliche Ladungsfrist nicht gilt, so ist ihre rechtzeitige Ladung im Hinblick auf die Möglichkeit eines richtigen Disponierens in ihrem Betrieb jedoch geboten. Bei der Ladung der Zeugen ist darauf zu achten, daß sie nicht unnützlich aus der Produktion herausgezogen werden und stundenlang bei Gericht herumsitzen müssen. Ihre Ladung ist daher zeitlich so vorzunehmen, daß größere Wartezeiten vermieden werden. Dem Staatsanwalt ist Mitteilung vom Termin zur Hauptverhandlung zu geben. Bei jugendlichen Angeklagten werden auch die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen zur Hauptverhandlung geladen. Davon kann aus besonderen Gründen abgesehen werden (§ 38 JGG).

Der ordnungsgemäße und reibungslose Ablauf der Hauptverhandlung und nicht zuletzt die erzieherische Wirkung derselben hängen im wesentlichen auch von einer guten Vorbereitung der Hauptverhandlung ab.

In diesem Verfahrensabschnitt müssen die Schöffen genügend Zeit erhalten zu einem intensiven Studium der Akten und zur Durchsprache aller dabei auftauchenden Probleme mit dem Vorsitzenden. Nur dann, wenn die Schöffen den gesamten Akteninhalt genau kennen, können sie im Eröffnungsverfahren und in der Hauptverhandlung aktiv mitwirken und so von ihrem Recht, aber auch ihrer Pflicht als voll- und gleichberechtigte Richter Gebrauch machen.

2. Die Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung fällt das Gericht die gesetzlich begründete Entscheidung über die Hauptfrage des Strafverfahrens; es entscheidet über die Frage der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten. Die Hauptverhandlung ist deshalb der wichtigste Abschnitt des gesamten Strafverfahrens. Die Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts vor der Hauptverhandlung steuern auf die Hauptverhandlung zu.

Sie ist der Höhepunkt des Strafverfahrens. Dem entspricht auch ihre Ausgestaltung in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat. In keinem anderen Verfahrensabschnitt treten die demokratischen Prinzipien unseres Strafprozesses so deutlich in Erscheinung wie in der Hauptverhandlung.